

Richtlinien für die Vergabe von Haushaltsmitteln zur Baumpflanzung in der Gemeinde Seevetal

Der Rat der Gemeinde Seevetal hat in seiner Sitzung am 19. September 1995 nachstehende Richtlinien, zum ersten mal geändert am 18. 6. 1996, zum zweiten mal geändert am 11. 2. 1997, beschlossen. Ziel dieser Richtlinien ist es, durch einen finanziellen Anreiz zur Verbesserung des Ortsbildes und des Kleinklimas innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile beizutragen. Diese Richtlinien dienen als Entscheidungshilfe für die Verwaltung, um die vom Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für die Baumpflanzung objektiv zu verteilen. Sie begründen keinerlei Rechtsansprüche auf Gewährung eines Zuschusses.

§ 1 Fördermaßnahmen

Die Gemeinde Seevetal fördert in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen die Anpflanzung von jungen Bäumen folgender Baumarten:

Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Feldahorn	Acer campestre
Rotbuche	Fagus sylvatica (einschl. Blutbuche)
Esche	Fraxinus excelsior
Traubeneiche	Quercus petraea
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Feldulme	Ulmus minor
Bergulme	Ulmus glabra
Flatterulme	Ulmus laevis
Hainbuche	Carpinus betulus
Roßkastanie	Aesculus hippocastanum
Rote Kastanie	Aesculus pavia
Robinie	Robinia pseudoacacia
Eibe	Taxus
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Mehlbeere	Sorbus aria
Faulbaum	Rhamnus frangular
Pfaffenhütchen	Euonimus europaeus
Weißdorn	Crataegus monogyna
Kornelkirsche	Cornus mas

Die Förderung erfolgt ausschließlich durch die Vergabe von Jungpflanzen, welche an vorher bestimmten Orten einzupflanzen und zu pflegen sind.

§ 2 Anpflanzungskriterien

1.) Förderfähig ist die Anpflanzung von Bäumen der o.g. Sorten, wenn sie

- a) an einem von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen her einsehbarer Ort erfolgt und
- b) der Standort auch langfristig gute Entwicklungsmöglichkeiten für den zu pflanzenden Baum bietet.

§ 3 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind spätestens bis zum 1. September eines Jahres für den kommenden Pflanzzeitraum (15. Oktober - 20. März) zu stellen. Abweichend hiervon kann der Antrag für das Haushaltsjahr 1995 bis zum 01. November gestellt werden. Ein Antrag kann sich sowohl auf einen einzelnen Baum, als auch auf mehrere Bäume beziehen. Dem Antrag ist eine Skizze über den vorgesehenen Pflanzort beizufügen.

Die Anpflanzung des übergebenen Jungbaumes erfolgt durch den Antragsteller.

§ 4 Verpflichtungen des Antragstellers

Der Antragsteller, der eine Förderung nach den o.g. Richtlinien erhalten hat, verpflichtet sich, den betreffenden Baum zu pflegen, nicht ohne Einwilligung durch die Gemeindeverwaltung zu entfernen, wesentlich zu verändern oder sonstwie nachhaltig zu schädigen. Eine Entfernung oder der erhebliche Rückschnitt eines geförderten Baumes innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren nach dessen Förderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeindeverwaltung hat der Entfernung eines Baumes zuzustimmen, wenn dieser infolge eines Mangels nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhalten werden kann. Dies gilt ebenso in Fällen unbilliger Härte.

Der Antragsteller hat für die Übernahme dieser Verpflichtungen bei Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des Grundstücks, auf dem der Jungbaum angepflanzt wurde, auf den neuen Verfügungsberechtigten Sorge zu tragen.

§ 5 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht des Baumbesitzers wird durch die Gewährung einer Förderung nicht berührt.

§ 6 Erstattung der Zuwendung

Die o.g. Bedingungen der §§ 4 und 5 sind als Auflagen der Fördermaßnahme dem Zuwendungsempfänger mitzuteilen. Verstößt der Antragsteller gegen diese Verpflichtungen, so hat er den Geldwert der erhaltenen Zuwendung an die Gemeinde zurückzuerstatten.

§ 7 Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten rückwirkend ab dem 01.09.1995 in Kraft.

Seevetal, den 24. Februar 1997

Bürgermeister